



per E-Mail: 

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz betreffend das Protokoll der
69. STIKO-Sitzung


29.03.2019

Gebührenbescheid

Az

Unsere Nachricht v. 30.01.2019

1.11.05/0006#0040

Sehr geehrte 

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel. +49 (0)30 18754-0
Fax-2328
IVBB-Rufnr. 754-0
www.rki.de
Twitter: @rki_de

für die erfolgte Zusendung des o. g. Protokolls wird eine Gebühr in Höhe von

11,25 Euro

Bearbeitung von

erhoben.



Den genannten Betrag bitten wir wie folgt zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Trier Dienstsitz Kiel, RKI

Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg

BIC: MARKDEF1200

IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66

Verwendungszweck: Kassenzeichen 1091 0050 3556.

Tel. 01888.754-2513
030.18.754-2513

Begründung

I. Sachverhalt

Diesem Bescheid liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Robert Koch-Institut
ist ein Bundesinstitut
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für
Gesundheit



Per E-Mail v. 2. Mai 2018 baten Sie unter Berufung auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes um die Zusendung des Protokolls der 69. Sitzung der Ständigen Impfkommission (STIKO), vorzugsweise in elektronischer Form. Mit zwei weiteren Anträgen baten Sie zudem um die Zusendung der Protokolle der 70. und der 71. STIKO-Sitzung.

Sie vertraten bei Ihrer Antragsstellung und im nachfolgenden E-Mailverkehr die Auffassung, es handele sich bei Ihrem Informationsbegehren um eine einfache schriftliche Auskunft, die auch bei der Herausgabe weniger Abschriften nach Nr. 1.1 des der Informationsgebührenverordnung beigelegten Gebühren- und Auslagenverzeichnisses gebührenfrei zu erteilen sei. Unabhängig davon beantragten Sie eine Befreiung von, hilfsweise eine Ermäßigung der Gebühr. Zum einen bestehe für die Information ein besonderes öffentliches Interesse. Zum anderen würde die Bezahlung der geforderten Gebühr eine unangemessene Härte für Sie darstellen, da Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezögen und somit zur Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes auf Sozialleistungen angewiesen seien.

Wir hatten Sie darüber informiert, dass ihr Antrag nach unserem Verständnis nicht auf die Erteilung einer Auskunft, sondern auf die Herausgabe einer Abschrift des Protokolls gerichtet ist. Dafür besteht nach Nr. 2.1 des der Informationsgebührenverordnung beigegebenen Gebühren- und Auslagenverzeichnisses ein Mindestgebührenbetrag von 15 Euro. Wir baten Sie um Mitteilung, ob Sie unter diesem Umstand an Ihrem Antrag festhalten wollen.

Sie hatten sich daraufhin an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt. Das Verfahren dort führte letztlich nicht zu einer Vermittlung der unterschiedlichen Standpunkte.

In der Folge teilten Sie uns am 29.12.2018 mit, dass Sie weiterhin an Ihrem Antrag festhalten möchten. Daraufhin wurde Ihrem Informationsbegehren am 30.01.2019 im Wesentlichen stattgegeben; die gewünschten Protokolle wurden an Sie versandt.

II. Rechtliche Erwägungen

Der Bescheid beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) i.V.m. Nr. 2.1 des beigegebenen Gebühren- und Auslagenverzeichnisses ist für die Herausgabe von Abschriften ein Gebührenbetrag i.H.v. mindestens 15,00 € zu erheben. Dieser

Gebührentatbestand ist durch die elektronische Übermittlung des Protokolls erfüllt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. April 2014, 13 LA 164/13 zur Übersendung einer PDF-Datei).

Nur wenn die Herausgabe von wenigen Abschriften im Rahmen einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft erfolgt, ist der Informationszugang gemäß Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses gebührenfrei. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG unterscheidet zwischen der Erteilung einer Auskunft und dem Zur-Verfügung-Stellen von Informationen in sonstiger Weise. Eine Auskunft ist mit dem allgemeinen Sprachgebrauch als eine bestimmte, auf eine konkrete Frage hin gegebene Information, beziehungsweise als aufklärende Mitteilung über eine konkrete Angelegenheit zu begreifen. Auf die Form kommt es dabei nicht an. Eine Auskunftserteilung kann nach § 7 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Soweit die Auskunft auf Einzelinformationen aus einem oder mehreren Aktenstücken gerichtet ist, kommt für die Auskunftserteilung typischerweise auch die Herausgabe von Auszügen aus Aktenstücken oder von Aktenstücken in Betracht. Diese sind daher nach Nr. 1.1 des der Informationsgebührenverordnung beigelegten Gebühren- und Auslagenverzeichnisses kostenfrei, wenn nur wenige Abschriften herausgegeben werden. Sie begehren mit Ihrer Anfrage jedoch nicht die Aufklärung über eine bestimmte Angelegenheit, sondern unmittelbar die Zur-Verfügung-Stellung der genannten Protokolle.

Die Regelung der Informationsgebührenverordnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. § 10 Abs. 1 S. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes enthält die Grundsatzregelung, dass Gebühren und Auslagen für sämtliche Amtshandlungen erhoben werden. Nur die Erteilung einfacher Auskünfte kann nach § 10 Abs. 1 Satz 2 gebührenfrei erfolgen.

Die Ausnahmeregelung der Kostenfreiheit kann nicht auf den Informationszugang in sonstiger Weise angewendet werden. Der Wortlaut der genannten Regelungen des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses spricht klar gegen eine Ausweitung der Ausnahmeregelung. § 10 IFG verpflichtet den Verordnungsgeber jedenfalls nicht, auch für andere Arten des Informationszugangs als die Erteilung einer Auskunft einen kostenfreien Gebührentatbestand zu schaffen (vgl. Rossi, NK-IFG, 2006, § 10 Rn. 33; Schoch, IFG-Kommentar, 2016, § 10 Rn. 50; Sicko, BeckOK Informations- und Medienrecht, 2018, §10 Rn. 23).

Da Sie, wie Sie schreiben, für Ihren Lebensunterhalt auf Sozialleistungen angewiesen sind, wurde nach § 2 S. 1 der Informationsgebührenverordnung zudem eine Gebührenermäßigung um ein Viertel vorgenommen.

Ein öffentliches Interesse an dem Informationszugang können wir nicht erkennen.

Als informationspflichtige Stelle sind wir gesetzlich verpflichtet, die festgelegte Gebühr zu erheben. Die Rechtsfolge der gesetzlichen Bestimmung besteht in der Pflicht zur Kostenerhebung; ein Ermessen steht uns als informationspflichtiger Stelle nicht zu. Ein Verwaltungsaufwand i.H.v. 15,00 €, entsprechend einer Viertelstunde Arbeitszeit eines Beschäftigten im höheren Dienst, ist für das Zusammenstellen der Unterlagen in jedem Fall entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist an das

Robert Koch-Institut

Nordufer 20, 13353 Berlin

zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

